



lebensministerium.at

CHEM - NEWS XIV





lebensministerium.at

CHEM – NEWS XIV

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Copyright:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Alle Rechte vorbehalten

ISBN 3-902 338-37-7

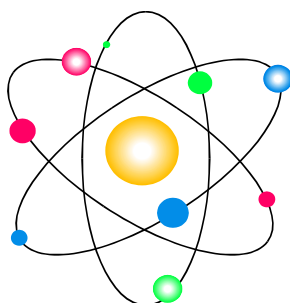
Gesamtkoordination: Mag. Dr. Thomas Jakl, Leiter der Abteilung V/2 – Stoffbezogener Umweltschutz,
Chemiepolitik, Risikobewertung und Risikomanagement, Stubenbastei 5, 1010 Wien

April 2005

CHEM - NEWS XIV

aktuelle
stoffpolitische Schwerpunkte
der Abteilung für stoffbezogenen
Umweltschutz – Chemiepolitik

(Abteilung V/2, April 2005)



Die **aktuelle** und **frühere** Ausgaben der **Chem - News** sind auch unter folgender Adresse im Internet verfügbar:

umwelt.lebensministerium.at/umweltnet Bereich Chemie/Chemnews

INHALTSVERZEICHNIS

1. INTERNATIONALES / EU	5
1.1 Die REACH VERORDNUNG Verhandlungsstand Frühjahr 2005	5
1.2 Schlussfolgerungen zu der Konferenz „Chemlagement 2004“ (Wien, September 2004)	11
1.3 UNIDO Chemikalien Leasing Projekt, Know-how aus Österreich	14
1.4 Erste Vertragsstaatenkonferenz des Stockholmer Übereinkommens	16
1.5 Internationale Chemikalienstrategie SAICM Vorbereitung der dritten und finalen Verhandlungsrunde in Wien (Sep. 2006) 20 Jahre Wiener Konvention	18
1.6 EU-Detergenzien-Verordnung: In-Kraft Treten vor der Haustür - ein Überblick	21
2. AKTUELLE THEMEN / DISKUSSIONEN	26
2.1 CEHAPE (Children Health and Environment Action Plan for Europe) Chemikalien im Focus	26
2.2 Vollzugsschwerpunkt Fluorierte Treibhausgase	29
2.3 Chemikalien Leasing Auszeichnung im Rahmen der Ideenwettbewerbe Genius 2004 und Constantinus 2005	35
2.4 Der Entwurf einer Begasungsverordnung	39
2.5 Vergiftungsfälle durch Chemikalien in Österreich Zum Entwurf einer Novelle der Giftinformations-Verordnung	42
2.6 Nachhaltiger Oberflächenschutz von Gebäuden schützt Umwelt und schont Ressourcen!	47
3. PUBLIKATIONSPORTRAITS	51
3.1 Tagungsband: Chemlagement 2004, Wien, September 2004	51

1. INTERNATIONALES / EU

1.1 Die REACH VERORDNUNG Verhandlungsstand Frühjahr 2005

Materie:

Neue Europäische Chemikalienpolitik - Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Chemikalienverordnung (REACH) - Europäisches Chemikalienrecht/sicherer Umgang mit chemischen Stoffen und Zubereitungen

Derzeitige Problemstellung:

Die Europäische Kommission hat Ende Oktober 2003 den Entwurf für eine Neuregelung jener Bereiche des Europäischen Chemikalienrechtes, die der Datensammlung und Risikobewertung von chemischen Stoffen gewidmet sind, dem Rat und dem Europäischen Parlament zur weiteren Behandlung im Rechtssetzungsverfahren der Europäischen Gemeinschaften zugeleitet. Noch Ende 2003, unter dem Vorsitz Irlands, ist dieser Vorschlag der Europäischen Kommission für die Neuausrichtung der Europäischen Chemikalienpolitik und zur Einführung des so genannten „REACH-Systems“ (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkungen von Chemikalien) in einer eigens gebildeten Ad-hoc Arbeitsgruppe des Rates, an der Vertreter des Rates „Umwelt“ und des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“ teilnehmen, in Diskussion genommen worden. Im Laufe des Jahres 2004 ist der Entwurf eingehend diskutiert worden und viele Mitgliedstaaten - darunter auch Österreich - haben Änderungsvorschläge eingebracht. Diese Diskussionsbeiträge sind zwar in den Dokumenten der jeweiligen Präsidentschaft festgehalten, haben bisher jedoch noch nicht zur formellen Änderung des Vorschlages der Europäischen Kommission geführt. Da im Rechtssetzungsverfahren auf Europäischer Ebene die Ergebnisse der ersten Lesung im Europäischen Parlament eine wichtige Rolle spielen, und diese Stellungnahme des Europäischen Parlaments derzeit noch nicht vorliegt, ist derzeit nicht mit wesentlichen Entscheidungen im Rechtssetzungsverfahren zu „REACH“ zu rechnen. Allerdings ist im März 2005 ein vorläufiger Bericht des Umweltausschusses

des Europäischen Parlaments zu REACH fertig gestellt worden, sodass erwartet werden kann, dass die erste Lesung im Europäischen Parlament - u.a. ist hier auch noch das Plenum des Europäischen Parlaments zu befassen - in den nächsten Monaten abgeschlossen sein wird. In der Folge sollten die wichtigsten inhaltlichen Weichenstellungen zum REACH-System beschlossen werden. Für den EU-Ratsvorsitz Großbritanniens (zweite Jahreshälfte 2005), bedeutet dies die Möglichkeit, zum Regelungsvorhaben „Neue Europäische Chemikalienpolitik - REACH-System“ einen so genannten „Gemeinsamen Standpunkt“ im Rat herbeiführen zu können. Damit wäre voraussichtlich der Regelungsinhalt der REACH-Verordnung im Wesentlichen fixiert, weitere Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament zu einzelnen Punkten könnten in den Zeitraum des österreichischen EU-Ratsvorsitzes (erste Hälfte 2006) fallen.

Strategie:

In den laufenden Verhandlungen zeigt sich die Europäische Kommission im Hinblick auf die Bereitschaft, vorgetragene Änderungsvorschläge der Mitgliedstaaten zu übernehmen, äußerst zurückhaltend. Das (Zwischen-)Ergebnis ist, dass mittlerweile hunderte Dokumente, Diskussionsbeiträge und Modifikationsentwürfe zum REACH-Vorschlag der Europäischen Kommission vorliegen, der offizielle Text aber bisher unverändert geblieben ist - obwohl weitestgehende Übereinstimmung herrscht, dass der Kommissionsvorschlag nicht unverändert in verbindliche Rechtsvorschriften übergeführt werden kann.

Schon länger befindet sich der - aus österreichischer Sicht zwar interessante, aber letztlich noch nicht vollkommen überzeugende - Vorschlag Großbritanniens und Ungarns, das Registrierungsverfahren dadurch zu vereinfachen, dass jeder Stoff nur einmal registriert werden soll und dass im Falle mehrerer Interessenten diese ein Konsortium bilden müssen, in Diskussion. Dies würde zwar helfen, den Aufwand, den die Europäische Kommission für die vorgesehene vielfache Registrierung von chemischen Stoffen (eine eigene Registrierung pro Hersteller/Importeur) in Kauf nehmen will, zu vermeiden, jedoch andererseits Aufwand in Bezug auf die Tätigkeit von Konsortien erzeugen. Da wäre es doch wesentlich einfacher, in der Registrierungsphase von REACH allgemein alle verfügbaren Informationen zu den Stoffen zu

sammeln und das weitere Inverkehrsetzen generell davon abhängig zu machen, ob die zu jedem Stoff einmal kompilierten, verfügbaren Daten ausreichend sind, um einen aussagekräftigen „Grunddatensatz“ zu bilden.

Weiters ist derzeit in der Ad-hoc Ratsarbeitsgruppe zu REACH in Diskussion, ob der zeitliche Ablauf des Registrierungsverfahrens anders gewichtet werden soll, als von der Europäischen Kommission vorgeschlagen. Gemäß dem Entwurf der Europäischen Kommission sind für die derzeit schon am Markt befindlichen chemischen Stoffe Registrierungstermine vorgesehen, die sicherstellen sollen, dass der Registrierungsablauf sowohl durch die Industrie als auch von den Behörden bewältigt werden kann. Das Registrierungsverfahren soll zuerst für Stoffe, die in besonders großen Mengen hergestellt oder importiert werden (mehr als 1000 t pro Jahr und Hersteller/Importeur), und für so genannte „very high concern“-Stoffe (Stoffe mit bestimmten, schwerwiegenden gefährlichen Eigenschaften) durchgeführt werden und insgesamt ca. 8 Jahre dauern.

Diese Prioritätensetzung orientiert sich an der produzierten/importierten/verwendeten Menge der Chemikalien und an bestimmten Gefährlichkeitskriterien. Obwohl hier aus österreichischer Sicht dem Vorschlag der Europäischen Kommission im Wesentlichen gefolgt werden kann, wäre es aus Gesundheits- und Umweltschutzgründen zu erwägen, die Kriterien für so genannte „very high concern“-Stoffe weiter zu fassen, als dies die Europäische Kommission (EK) vorschlägt. Die EK zählt zu den „very high concern chemicals“:

Bestimmte krebserzeugende, erbgutverändernde und fruchtbarkeitsgefährdende Stoffe (so genannte „CMR-Stoffe“ der Kategorien 1 und 2), weiters persistente, bioakkumulierende, toxische Stoffe (PBT-Stoffe), und schließlich sehr persistente, sehr bioakkumulierende Stoffe (vPvB-Stoffe) sowie endokrin wirksame Chemikalien (den Hormonhaushalt störende Stoffe), die im Einzelfall als besonders bedenklich gelten können.

Nach Ansicht einiger Mitgliedstaaten sollen sehr giftige, giftige und eine Gruppe von stark sensibilisierenden Stoffen ebenfalls zu diesen „very high concern“-Chemikalien zählen und damit rascher dem Registrierungsverfahren unterzogen werden.

Ein weiteres aktuelles Diskussionsthema zum REACH-Vorschlag stellt der Katalog der Datenanforderungen bei der Registrierung dar, insbesondere bei Jahresmengen zwischen 1 bis 10 Tonnen pro Hersteller/Importeur.

Der Verordnungsvorschlag zu REACH sieht vor allem für den Bereich von 1 - 10 Tonnen nur sehr eingeschränkte Datenanforderungen vor. Hier könnte eine Schutzlücke bleiben, da davon auszugehen ist, dass mehr als die Hälfte aller nach dem REACH-System registrierungspflichtigen Stoffe in diesem unteren Mengenbereich produziert oder importiert werden. Zudem ist laut EK-Vorschlag in diesem Tonnenbereich eine Stoffsicherheitsbeurteilung noch nicht verpflichtend, sodass die Einstufung und Kennzeichnung sowie das Sicherheitsdatenblatt (wie bisher) das wichtigste Instrument zur Informationsübermittlung über die Gefährlichkeit und den sicheren Umgang mit den betroffenen Stoffen darstellen wird.

Da zur Feststellung der gefährlichen Eigenschaften eines chemischen Stoffes eine solide Datenbasis unumgänglich ist, stehen viele Mitgliedstaaten auf dem Standpunkt, dass zusätzliche Informationen auch für Stoffe, die pro Hersteller und Jahr in Mengen bis 10 Tonnen in der EU in Verkehr gesetzt werden, verlangt werden müssen (bzw. Bestandteil eines Grunddatensatzes bilden müssen).

Die von der EK entworfenen Detailregelungen zum Zulassungsverfahren im Rahmen des REACH-Systems haben in den bisherigen Beratungen nicht viel Zustimmung gefunden. Vor allem zwei Punkte wurden von den Mitgliedstaaten aufgegriffen: Einerseits wird es für notwendig erachtet, im Sinne der Erreichung des angestrebten Gesundheits- und Umweltschutzniveaus die besonders besorgniserregenden Stoffe (very high concern chemicals), dem Zulassungsverfahren in einem überschaubaren Zeitrahmen zu unterziehen. Andererseits haben einige Mitgliedstaaten auch in Bezug auf die Gruppen von Stoffen, die dem Zulassungsverfahren unterzogen werden sollen, andere Vorstellungen als die Europäische Kommission (z.B. sollten sehr giftige und giftige Stoffe sowie sensibilisierende Stoffe ebenfalls dem Zulassungsregime zugeordnet werden). Der EK-Vorschlag enthält nämlich keinerlei terminliche Festlegung, zudem keine klare Abgrenzung zwischen Zulassungsregime und Beschränkungsmaßnahmen. Hier wird allgemein großer Überarbeitungsbedarf gesehen.

Von Deutschland und Österreich wird zu einem weiteren Regelungsbereich des REACH-Systems auf wesentliches Verbesserungspotenzial im EK-Vorschlag hingewiesen:

Insbesondere die Expositionsbeschreibung und Risikobeurteilung der chemischen Stoffe soll gemäß der EK auf jeden Einzelfall bezogen, und - wenn nicht von einem Hersteller/Importeur durchgeführt - von den Verwendern von Chemikalien ergänzend durchgeführt werden. Dies könnte sich als ebenso aufwändig wie von begrenzter Aussagekraft erweisen. Es ist daher u.a. auch ein besonderes österreichisches Anliegen, den Schutzeffekt und das Kosten/Nutzenverhältnis von REACH durch klare und einfach zu vollziehende Regelungen zum Risikomanagement zu verbessern. Von Deutschland und Österreich sind dazu mehrfach, zuletzt auch gemeinsam, Vorschläge eingebracht worden, mit dem Ziel, die Verwendung von Expositions-kategorien und standardisierten Risikoszenarien und Vorkehrungen zur Risikovermeidung im REACH-System unterzubringen. Die Einführung einer überschaubaren Anzahl von standardisierten Expositions-kategorien, breiter anwendbarer Risikoszenarien und vordefinierter Vorkehrungen zur Risikovermeidung würde den Aufwand für das Chemikalien-Risikomanagement gerade für mittlere und kleine Unternehmen niedrig halten und gleichzeitig einen Sicherheitsgewinn darstellen, wenn bei der Erarbeitung der Kategorien, Szenarien und dem Katalog zu treffender Vorkehrungen das Vorsorgeprinzip berücksichtigt wird.

Verhandlungspartner:

EU-Mitgliedstaaten, Kommission und Parlament der Europäischen Union, Sozialpartner, chemische Industrie, NGOs, involvierte Bundes- und Landesdienststellen, ArbeitnehmerInnenschutzvertretungen, Tierschutzverbände, etc.

Termine:

- Frühjahr/Mitte 2005 - Beratung des REACH-Vorschlages in der Ad-Hoc Arbeitsgruppe des Rates und im Europäischen Parlament
- Anfang 2006 - Beratung des REACH-Dossiers im Rat in der österreichischen Präsidentschaft

Ansprechpartner:

Dr. Thomas Jakl

Dr. Raimund Quint

Mag. Hermann Götsch

Dr. Helmut Witzani (Umweltbundesamt GmbH)

1.2 Schlussfolgerungen zu der Konferenz „Chemlagement 2004“ (Wien, September 2004)

Materie:

Neue Europäische Chemikalienpolitik - Erörterung des REACH-Konzeptes

Schwerpunkt: Sicht der neuen Mitgliedstaaten

Derzeitige Problemstellung:

Die Europäische Kommission hat die Initiative des österreichischen Umweltministeriums, die länderspezifische Sicht der zehn neuen Mitgliedstaaten in der EU zum sogenannten „REACH-Vorschlag“ für eine Neuordnung der Europäischen Chemikalienpolitik in den Mittelpunkt der Veranstaltung „Chemlagement“ zu stellen, unterstützt. Durch einen finanziellen Beitrag der Europäischen Kommission ist die Durchführung dieser Konferenz, deren Organisation die Umweltbundesamt GmbH übernommen hat, ermöglicht worden. Die Veranstaltung mit dem Titel „Chemlagement“ ging am 23. und 24. September 2004 in Wien unter großer internationaler Beteiligung von der Bühne. Die neue Europäische Chemikalienpolitik und insbesondere deren Kernstück - der Vorschlag der Europäischen Kommission betreffend die Registrierung, Evaluierung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (so genanntes „REACH-System“) - wurde in vielen interessanten Beiträgen beleuchtet.

Strategie:

Das Ziel der Veranstaltung war es, im Wesentlichen die Einschätzung der neuen Mitgliedstaaten - von denen ja eine ganze Reihe zu unseren direkten Nachbarn zählen - zum REACH-Vorschlag auszuloten und Chancen und Risiken der EU-Erweiterung im Zusammenhang mit den sich abzeichnenden gravierenden Änderungen in den EU-Regelungen zum sicheren Umgang mit Chemikalien zu erörtern.

Über hundert Teilnehmer aus Behörden, Industrie und Umwelt- bzw. Konsumentenschutzorganisationen und aus vierundzwanzig Nationen beteiligten sich.

Von der Europäischen Kommission ist im Zusammenhang mit dem REACH-Vorschlag die große Bedeutung einer systematischen Datenerhebung immer wieder betont worden, während aus den betroffenen Wirtschaftskreisen die Anforderungen als zu hoch, die Verfahren als zu bürokratisch und der Vorschlag insgesamt als zu teuer bezeichnet worden sind. Tierschutzorganisationen haben Befürchtungen geäußert, dass eine Zunahme von Tierversuchen mit dem REACH-Vorschlag verbunden sein könnte. Umweltschutzorganisationen sehen diesen als nicht weitreichend genug an. All diese Positionen sind bei der „Chemlagement“ 2004 in Wien zur Sprache gebracht und erörtert worden - und darüber hinaus viele weitere Aspekte, die gerade den neuen EU-Mitgliedstaaten wichtig waren.

Das Wiener Umweltbundesamt machte auf die im Zuge der Vorbereitungen auf die REACH-Einführung geplanten strategischen Partnerschaften aufmerksam, mit denen ein reibungsloses Funktionieren des REACH-Systems nach dem Inkrafttreten ermöglicht werden soll. Ein Beitrag widmete sich der zukünftigen Koordination, Planung und Durchführung von Chemikalienkontrollprojekten, schilderte die laufenden Aktivitäten des dafür installierten Netzwerkes (CLEEN), in dem Überwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten und gab Einblick in die organisatorischen Abläufe solcher Projekte, an denen sich zukünftig auch die neuen Mitgliedstaaten beteiligen sollen.

Die Europäische Kommission hat auch im Rahmen von Partnerschaftsprojekten (Twinning), die auf dem Prinzip von Länderpartnerschaften durchgeführt werden (EU-Mitgliedstaaten kooperieren mit den Beitrittsländern) die neuen Mitgliedstaaten bei ihren Vorbereitungen auf den Beitritt unterstützt. Die Erfahrungen aus diesen Projekten wurden während der „Chemlagement“ sowohl von der Seite der „alten“ als auch der „neuen“ Mitgliedstaaten dargestellt und übereinstimmend als für beide Seiten äußerst zielführend beurteilt.

Naturgemäß drehten sich viele Diskussionsbeiträge bei der „Chemlagement 2004“ um Überlegungen und Vorschläge, wie man die Ziele des REACH-Vorschlages - das sichere Risikomanagement von gefährlichen Chemikalien - mit günstigeren und effizienteren Maßnahmen als im Vorschlag der Europäischen Kommission vorgesehen, erreichen könnte. Der bürokratischen Aufwand und die zu erwartenden Kosten des zukünftigen Chemikalienmanagementsystems REACH sollten niedrig gehalten

werden - dies war ein häufig artikuliertes Anliegen von Teilnehmern aus allen Bereichen und Ländern.

Insgesamt wurde das REACH-System von vielen Experten als richtungsweisend begrüßt, vielfach jedoch auch eine Überarbeitung zur Sicherstellung der Praktikabilität gefordert. Die Schlussfolgerungen der „Chemlargetment-Konferenz“ wurden als österreichischer Beitrag in die Verhandlungsmaterialien der EU-Ratsarbeitsgruppe eingebracht und dort präsentiert.

Verhandlungspartner:

Europäische Kommission

zuständige Behörden der Mitgliedstaaten

Interessenverbände, Umweltschutz-, Konsumentenschutz-, Tierschutzverbände

Ansprechpartner:

Dr. Thomas Jakl

Mag. Hermann Götsch

Dr. Helmut Witzani

Hinweis:

Präsentation des Konferenzbandes im „Publikationsportrait“ am Ende dieser Ausgabe.

1.3 UNIDO Chemikalien Leasing Projekt Know-how aus Österreich

Materie:

Ergänzend zu gesetzlichen Regelungen im Chemikalienbereich propagiert das Umweltministerium schon seit einiger Zeit weiterreichende partnerschaftliche Maßnahmen für das Chemikalienmanagement direkt in den Betrieben. Im Rahmen dessen hat die Abteilung für Chemiewirtschaft seit 2002 einen Arbeitsschwerpunkt unter dem Titel „Chemikalien-Leasing“ gesetzt.

Beim Chemikalien-Leasing werden die benötigten Produkte zur Verrichtung einer bestimmten Dienstleistung vom Lieferanten nicht mehr an den Kunden verkauft, sondern lediglich zum Gebrauch zur Verfügung gestellt. Der Wechsel des Besitzers steht nicht mehr im Vordergrund, das wirtschaftliche Interesse ist nicht mehr mit einer Maximierung des Absatzes verbunden. Stattdessen rückt der durch den Einsatz der Chemikalie erzielbare Nutzen in den Vordergrund. Der Preis, z.B. bei einer Entfettung mit Hilfe von Lösungsmittel, wird dann durch das Ausmaß der gereinigten Oberfläche und nicht durch die dazu verbrauchte Lösungsmittelmenge bestimmt.

Erste Studie zu dienstleistungsorientierten Geschäftsmodellen, durchgeführt im Jahr 2002 in Österreich, zeigen die Optimierungspotenziale für den Umweltschutz durch die Anwendung von Chemikalien-Leasing auf.

(Hinweis: siehe auch die Schwerpunktberichterstattung in Chem-News XIII)

Derzeitige Problemstellung:

Zur Erleichterung der Umsetzung solcher Geschäftsmodelle in der Praxis hat die Abteilung für Chemiewirtschaft vier Pilotprojekte mit einer Förderung unterstützt. Dabei haben Experten Firmen bei der Einführung von Chemikalien-Leasing beraten.

Die bereits abgeschlossenen Projekte zeigen, dass die erwarteten Einsparungen auch tatsächlich in der Praxis gegeben sind. Parallel dazu fördert die Abteilung drei internationale Projekte der UNIDO Wien (United Nations Industrial Development

Organisation), bei denen Chemikalien-Leasing im Rahmen der „Cleaner Production“-Initiative der UNIDO angewendet werden soll. Dafür wurden drei repräsentative Standpunkte ausgewählt: Mexiko, Ägypten und die Russische Föderation (St. Petersburg).

Strategie:

Um die national gewonnenen Erfahrungen mit Hilfe der in der UNIDO vorhandenen internationalen Verbindungen und Einrichtungen auf eine internationale Basis zu stellen, fördert Österreich die Entsendung von Experten, die bereits bei den österreichischen Pilotprojekten mit eingebunden waren.

Termine:

Die noch nicht abgeschlossenen österreichischen Pilotprojekte sollten bis Mitte 2005 abgeschlossen sein, die internationalen Aktivitäten sind eben erst angelaufen.

Die Projekte sowie allgemeine Informationen zum „Chemikalien Leasing“ werden auch im Rahmen der dritten Verhandlungsrunde zu einer Internationalen Chemikalienstrategie (SAICM), die vom 19. - 24. September 2005 in der Wiener UNO-City tagen wird, präsentiert werden.

Hinweis: Ein Überblicksartikel zu SAICM findet sich in dieser Ausgabe von „Chem-News“.

Ansprechpartner:

Dr. Thomas Jakl

DI Barbara Perthen-Palmisano

Ing. Eva-Maria Reiss

1.4 Erste Vertragsstaatenkonferenz des Stockholmer Übereinkommens

Materie:

Das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Stoffe (POP-Konvention) wurde am 22. Mai 2001 in Stockholm angenommen und u.a. von der Europäischen Gemeinschaft, den damaligen 15 Mitgliedstaaten und 8 der neuen Mitgliedstaaten unterzeichnet. Ziel des Übereinkommens ist die Eliminierung von Herstellung, Verwendung, Import und Export einer Reihe von langlebigen organischen Schadstoffen, den sog. POPs (persistent organic pollutants), sowie die Eliminierung bzw. Reduktion der Freisetzung bestimmter nicht absichtlich produzierter POPs (z.B. Dioxine/Furane). Zusätzlich enthält das Übereinkommen Bestimmungen zur Erweiterung der ursprünglichen Liste von 12 POPs. Österreich hat das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention) anlässlich des Weltumweltgipfels in Johannesburg bereits am 27. August 2002 als einer der ersten EU-Mitgliedstaaten ratifiziert. Die EU hat das Übereinkommen in der Verordnung über persistente organische Schadstoffe (EG) 850/04 verankert, die darüber hinausgehende Bestimmungen enthält.

Das Übereinkommen ist am 17. Mai 2004 in Kraft getreten, nachdem es von 50 Staaten ratifiziert worden ist. Derzeit gibt es 95 Vertragsstaaten, eine Summe, die auf die Bedeutung hinweist, die auch Entwicklungsländer diesem Übereinkommen beimessen. Die **erste Vertragsstaatenkonferenz (COP 1)** wird vom 2. - 6. Mai 2005 in Punta del Este (Uruguay) stattfinden. Dabei sind eine Reihe wichtiger Entscheidungen für die weitere Umsetzung der Konvention zu treffen.

Wichtige Punkte:

- Offene rechtliche Fragen: Verfahrensregeln, Beilegung von Streitigkeiten, Einhaltungsmechanismen
- Einrichtung des POPs-Prüfungsausschusses: Dieser Ausschuss wird für die Aufnahme weiterer POPs verantwortlich sein.

- Annahme von Richtlinien für BAT/BEP: Die Anwendung von „Besten verfügbaren Techniken“ und „Besten Umweltschutzpraktiken“ sollen Freisetzungen von unerwünschten Nebenprodukten (Dioxine, Furane) wesentlich reduzieren. Im Rahmen einer Expertengruppe, in der das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ebenfalls vertreten war, wurden praktische Richtlinien für diejenigen Branchen, die hauptverantwortlich für Freisetzungen sind, aufgestellt.

Termine:

1. Vertragsstaatenkonferenz des Stockholmer Übereinkommens, 2. - 6. Mai 2005, Punta del Este, Uruguay

Ansprechpartner:

DI Barbara Perthen-Palmisano

Dr. Helga Schrott

1.5 Internationale Chemikalienstrategie SAICM Vorbereitung der dritten und finalen Verhandlungsrunde in Wien (Sep. 2006) - 20 Jahre Wiener Konvention

Materie:

Auf Basis des Beschlusses SS.VII/3 des Verwaltungsrates des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen (UNEP) und des Implementierungsplanes des Weltumweltgipfels in Johannesburg 2002 wird eine Internationale Strategie für Chemikalienmanagement (SAICM - Strategic Approach to International Chemicals Management) erarbeitet. Ziel von SAICM ist es, nachhaltiges Chemikalienmanagement zu fördern und konkrete Prioritäten und Projekte zu identifizieren, die zu einer Verbesserung des Umgangs mit Chemikalien - sowohl was Umwelt- als auch Gesundheitsaspekte betrifft - weltweit führen sollen.

Die dritte und abschließende Verhandlungsrunde wird UNEP vom 19. bis 24. September 2005 am Amtssitz der Vereinten Nationen Wien abhalten, wobei die Abteilung V/2 für Chemikalienpolitik des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und die UNIDO massive finanzielle Unterstützung zugesagt haben. Die Abschlussveranstaltung soll Februar 2006 gemeinsam mit der nächsten Spezialsitzung des Verwaltungsrates der UNEP im Februar 2006 in Dubai während der österreichischen Präsidentschaft erfolgen. Anlässlich PrepCom 3 wird außerdem eine Gedenkfeier „20 Jahre Wiener Konvention“ und ein Treffen der „Ozone Research Manager“ stattfinden.

Derzeitige Problemstellung:

Bei der nächsten Verhandlungsrunde in Wien werden die Kernpunkte der Internationalen Chemikalienstrategie, die einen „3 tiered approach“ verfolgt, zu verhandeln sein, nämlich:

- die sog. „Overarching Political Strategy“, die die Hauptziele von SAICM umfassen soll,

- ein Katalog konkreter Maßnahmen, der sowohl bestehende als auch geplante Aktivitäten für den Aufbau von Chemikalienmanagement im Sinne des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beinhalten wird,
- sowie ein globaler Aktionsplan (global plan of action - GPA), der jene Maßnahmen umfassen wird, die bis 2020 umgesetzt werden müssen.

Weiters soll bei der Internationalen Chemikalienmanagementkonferenz (ICCM) in Dubai 2006 von den anwesenden MinisterInnen eine „High Level Declaration“ verabschiedet werden.

Im Februar 2005 erging jene UNEP Governing Council Decision¹, die den Prozess bis zur Annahme der Internationalen Chemiestrategie festsetzt. Der Bereitstellung von Fonds durch UNEP wird höchste Priorität zuerkannt. Der Exekutivdirektor von UNEP (Dr. Klaus Töpfer) wird aufgefordert, für die Umsetzung der UNEP-Aufgaben Sorge zu tragen, wenn SAICM angenommen wurde.

Strategie:

PrepCom 3 in Wien muss von Österreich über den finanziellen Zuschuss hinaus inhaltlich massiv gefördert werden. Durch Teilnahme von Mitgliedern der Bundesregierung wird die massive politische Unterstützung durch die Republik Österreich gezeigt werden.

Verhandlungspartner:

- UNEP
- JUSCANZ
- G 77

¹ In Teil II der Entscheidung UNEP/GC/CW/L.4

Termine:

- 21. - 23. März 2005, Seminar “Institutional Framework” London
- 19. - 24. September 2005, PrepCom3 SAICM, Wien
- Februar 2006, ICCM SAICM, Dubai

Ansprechpartner:

Dr. Helga Schrott

DI Barbara Perthen-Palmisano

Dr. Paul Krajnik

1.6 EU-Detergenzien-Verordnung: In-Kraft Treten vor der Haustür - ein Überblick

Materie:

Auf EU-Ebene wurde am 31. März 2004 eine **Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien (EU-Detergenzien-Verordnung)**² beschlossen. Diese auf Art. 95 EGV (Freier Warenverkehr - Harmonisierung!) gestützte EU-Verordnung legt ein einheitliches Schutzniveau bezüglich Umwelt und menschliche Gesundheit im Hinblick auf den in der **Verordnung geregelten Bereich für Wasch- und Reinigungsmittel (Detergenzien) und für für Detergenzien bestimmte Tenside** fest. Sie ist in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltend, und als direkt anwendbar von den zuständigen Behörden zu vollziehen; die entsprechenden rechtlichen Vorkehrungen hierfür (Regelung der Zuständigkeiten und Festlegung von Sanktionen) wurden durch die Chemikaliengesetz 1996-Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 98/2004) bereits getroffen. Die EU-Detergenzien-Verordnung wird am 5. Oktober 2005 in der Gemeinschaft in Kraft treten, damit hat sie ab diesem gemeinsamen Anwendungstermin auch in den Mitgliedstaaten dem Vollzug zu unterliegen. Auf Grund des Anwendungsvorranges des EU-Rechts wären allfällige im durch die EU-Verordnung geregelten Bereich zu diesem Termin noch bestehende österreichische Regelungen, die mit der EU-Verordnung nicht in Übereinstimmung bringbar wären, in ihrer Anwendung zurückgedrängt und daher nicht mehr anwendbar.

Problemstellung:

Wasch- und Reinigungsmittel stellen schon aufgrund ihrer hohen Verbrauchsmengen eine Chemikaliengruppe von hoher Priorität dar. Als wesentliche -waschaktive-Inhaltsstoffe enthalten sie Tenside (waschaktive Substanzen), welche für die schmutzlösenden Eigenschaften verantwortlich sind. Mit dem Abwasser gelangen diese Chemikalien in die Umwelt.

² ABl. Nr. L 104 vom 08.04.2004 S. 1

Bereits in den 70er-Jahren wurden wegen des Auftretens massiver Umweltprobleme in Gewässern, auf EU-Ebene Mindest-Standards für den Abbau bestimmter Inhaltsstoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln festgelegt.

Im Wesentlichen handelte es sich hierbei um die EU-Richtlinien 73/404/EWG, 73/405/EWG und 82/243/EWG, die einen Mindest-Abbaugrad für Tenside des „anionischen“ und „nichtionischen“ Typs festlegten. Sofern Tenside den in diesen Richtlinien festgelegten Kriterien - nämlich einem mindestens 80%-igem Primärabbaugrad - nicht entsprachen, durften sie nicht in Wasch- und Reinigungsmitteln eingesetzt werden.

Die angesprochenen Richtlinien hatten auf die Primärabbaubarkeit von Tensiden, somit auf den 1. Schritt im Abbauprozess, abgestellt.

In den letzten Jahren kristallisierte sich immer stärker heraus, dass die vorhandenen Standards aus Umweltsicht unzureichend sind: mehrfach wurden besorgniserregend hohe Mengen toxischer Tensid-Abbauprodukte in der aquatischen Umwelt gefunden, wobei in manchen Fällen auch eine negative Beeinflussung des Hormonsystems aquatischer Organismen nicht mehr ausgeschlossen werden kann.

Die ersten Arbeiten für eine Reform des Waschmittelrechts begannen bereits Mitte der 90-er Jahre. Im Zuge dieser Überarbeitung wurde immer klarer, dass die dargestellten Probleme (unerwünschte Anreicherung von Tensid-Abbauprodukten in der Umwelt!) nur bei Sicherstellung einer ausreichenden vollständigen biologischen Abbaubarkeit der Tenside besser unter Kontrolle gebracht werden können. Weiters sollten alle Tensidtypen (zusätzlich zu den oben genannten, die nur 70% des Gesamtvolumens ausmachen!), also auch die amphoteren und kationischen Tenside von den Regelungen erfasst werden. Somit lag es auf der Hand, dass rechtlich auch eine Modifizierung des dem Waschmittelrecht zugrunde liegenden Regelungskonzeptes angebracht war, nämlich die Zulässigkeit des Einsatzes von Tenside in Detergenzien nicht mehr auf die primäre Bioabbaubarkeit (Primärabbaubarkeit), auszurichten, sondern auf die **vollständige Abbaubarkeit** (Endabbaubarkeit) umzustellen. Zu diesem Zweck war es auch erforderlich geworden, Prüfmethode(n) bezüglich der Abbaubarkeit für verschiedene Arten von Tensiden zu überarbeiten bzw. festzulegen.

Strategie:

Mit der am 31. März 2004 beschlossenen **Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien (EU-Detergenzien-Verordnung)**³, die am 5. Oktober 2005 in Kraft tritt, treten die alten oben angeführten Richtlinien und die nachstehend näher ausgeführte Empfehlung der Kommission (89/542/EWG) vom 13. September 1989 über die Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln⁴ außer Kraft und werden - inhaltlich modifiziert - auch aus Gründen der Klarheit in neuer Fassung in einem einzigen Rechtsakt vereinigt.

Die wesentlichen Punkte der neuen Detergenzien-Verordnung sind:

Im Zentrum der neuen Verordnung stehen **verschärfte** Bestimmungen betreffend den **Mindest-Abbaugrad von Tensiden**:

- Detergenzien und für Detergenzien bestimmte Tenside dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie - neben den anderen Anforderungen dieser Verordnung (z.B.: Kennzeichnung)- die Anforderungen an die **vollständige Bioabbaubarkeit** im Sinne der Verordnung erfüllen. Die Verantwortung hierfür wird den Herstellern im Sinne der Verordnung (erweiterter Hersteller-Begriff, Importeure einschließend!) übertragen.

Für Tenside und in Detergenzien enthaltende Tenside, die nicht die festgelegten Anforderungen der Endabbaubarkeit erfüllen, jedoch die Anforderungen der Primärabbaubarkeit (d.h. unvollständigen Abbau) einhalten, kann eine Ausnahmegenehmigung durch einen Hersteller beantragt werden. Die Grundlage für eine Ausnahmegenehmigung bildet eine Risikobewertung. Diese beinhaltet auch die Bewertung von etwaigen abbauresistenten Metaboliten (Abbauprodukten). Eine - nach der Verordnung **ausschließlich der Europäischen Kommission** (unter Einbindung des in Art. 12 vorgesehenen Ausschusses) vorbehaltenen - **Ausnahmegenehmigung** kann nur bei Erfüllung der nachstehenden Bedingungen erteilt werden: (i) Verwendung in weniger verbreiteten Anwendungen, und nicht in weit verbreiteten Anwendungen; (ii) Verwendung ausschließlich in speziellen industriellen und/ oder institutionellen Anwendungen; (iii) das Risiko für Umwelt oder Gesundheit durch

³ ABl. Nr. L 104 vom 08.04.2004 S. 1,

⁴ ABl. Nr. L 291 vom 10.10.1989, S. 55

den Umfang der Verkäufe und die Verwendungsgepflogenheiten in der Gemeinschaft ist gemessen am sozioökonomischen Nutzen einschließlich Nahrungsmittelsicherheit und Hygienestandards gering;

Tenside, die einen bestimmten, in der Verordnung für die Primärabbaubarkeit festgelegten Grenzwert unterschreiten, sind nicht ausnahmefähig.

Ein weiterer Schwerpunkt der Verordnung liegt:

- in einer verbesserten Information der Öffentlichkeit über die Inhaltsstoffe von Detergenzien.

In Österreich waren detaillierte Angaben zu den Inhaltsstoffen von Waschmitteln schon bisher verpflichtend auf der Verpackung anzugeben. Diese Verpflichtung hat sich jedoch nicht auf Reinigungs- und Geschirrspülmittel erstreckt. In den meisten anderen EU-Ländern war bisher durch nationale Regelungen keine verpflichtende Kennzeichnung der Inhaltsstoffe von Wasch- und Reinigungsmitteln vorgesehen, sondern galt die oben angeführte Empfehlung der Europäischen Kommission bezüglich Kennzeichnung von Inhaltsstoffen von Detergenzien. Zum besseren Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten wurde daher einerseits die nach Empfehlung der Europäischen Kommission vorgesehene **Kennzeichnung betreffend Inhaltsstoffe von Detergenzien einschließlich Dosierangaben**, deren Einhaltung bis zum Inkrafttreten der Verordnung durch die einschlägigen Europäischen Industrie-Dachverbände (AIS und FIFE) sichergestellt sein sollte, nun auch - mit zusätzlichen Modifikationen - als **verpflichtende Kennzeichnung für an die Allgemeinheit verkaufte Detergenzien** in die Verordnung⁵ übernommen. Inhaltlich - über die EK-Empfehlung hinausgehend - wurde als neue wesentliche Anforderung unter bestimmten Voraussetzungen eine verpflichtende Ausweisung von **allergieauslösenden Duftstoffen** vorgesehen. Selbstverständlich wird eine chemikalienrechtliche Kennzeichnung von Detergenzien durch die Kennzeichnungsbestimmungen nach der Verordnung nicht berührt (Art. 11). Eine chemikalienrechtliche Kennzeichnung von Detergenzien unterliegt unverändert den diesbezüglichen chemikalienrechtlichen Voraussetzungen und hat daher auch danach zu erfolgen.

⁵ Art. 11 i.V. m. Anhang VII

Weiters wurde im Interesse der Konsumenten festgelegt, dass die Hersteller im Sinne der Verordnung auch verpflichtet sind, das für die Information des medizinischen Personals vorgesehene Datenblatt betreffend Inhaltsstoffe von Detergenzien Art. 9 iVm. Anhang VII Abschnitt C) - in einer abgespeckten Form - **auf einer Website im Internet** auch einer breiten Öffentlichkeit verfügbar zu machen.

Ausblick auf die zukünftige Rechtslage und daraus resultierende Konsequenzen für die Vollziehung:

Die EU-Detergenzien-Verordnung wird am 5. Oktober 2005 in der Gemeinschaft in Kraft treten und wird ab diesem gemeinsamen Anwendungstermin auch in Österreich vollzogen. Auf Grund des Anwendungsvorranges des EU-Rechts wären allfällige im **durch die EU-Verordnung geregelten Bereich** zu diesem Termin noch bestehende österreichische Regelungen, die mit der EU-Verordnung **nicht** in Übereinstimmung bringbar wären, in ihrer Anwendung **zurückgedrängt** und daher nicht mehr anwendbar.

Ansprechpartner:

Dr. Johann Steindl

2. AKTUELLE THEMEN / DISKUSSIONEN

2.1 CEHAPE (Children Health and Environment Action Plan for Europe) Chemikalien im Focus

Materie:

Der CEHAPE wurde im Juni 2004 im Rahmen der 4. Gesundheits- und Umweltministerkonferenz der WHO (World Health Organisation) in Budapest von den 52 WHO Staaten der European Region unterzeichnet. Damit verpflichteten sich die Länder zur Umsetzung eines Aktionsplans zur Reduktion der Gesundheitsrisiken für Kinder durch Umweltschadstoffe und Verkehr. Dies soll vorerst durch die Erstellung nationaler CEHAPEs mit regionaler Prioritätensetzung und anschließend deren konkrete Umsetzung durch nationale und internationale Projekte geschehen. Im Jahre 2007 findet die Reviewkonferenz der WHO zur Überprüfung der Umsetzung des CEHAPE in den einzelnen Ländern statt.

Derzeitige Problemstellung:

Nach Einsetzung einer nationalen CEHAPE Task Force unter Federführung des BMLFUW, Sektion V (Abt. V/5 und V/2), an der das BMGF und andere Ministerien, die Länder sowie der Städte- und Gemeindebund und NGOs mitwirken, wird derzeit an der nationalen CEHAPE-Umsetzung gearbeitet.

Der CEHAPE definiert vier Prioritätsziele:

Priority Goal I zielt auf die Senkung der Morbidität und Mortalität als Folge von Magendarm-Erkrankungen durch Zugang zu sauberem Wasser und guten sanitären Verhältnissen.

Im Priority Goal II geht es um die Verhütung und Verringerung von gesundheitlichen Folgen von Unfällen und Verletzungen sowie die Abnahme der durch Bewegungsmangel bewirkte Morbidität durch Förderung von für alle Kinder sichere und

schützende Wohnverhältnisse. Es soll der Gesundheitsbelastung und der durch äußere Ursachen bewirkten Sterblichkeit von Kindern entgegen gewirkt werden.

Priority Goal III hat die Verminderung und Verhütung der durch Verschmutzung von Innen- und Außenluft bedingten Erkrankungen der Atemwege zum Ziel und will sicherstellen, dass alle Kinder in einem Lebensumfeld mit sauberer Luft leben können.

Priority Goal IV will die Verringerung des Risikos von Erkrankungen oder Behinderung als Folge einer Belastung (pränatal, Kindheit bis Jugend) durch gefährliche Chemikalien (z.B. Schwermetalle, POPs, hormonwirksame Chemikalien), physikalische Einwirkungen (z.B. Lärm) und biologische Stoffe sowie gefährlicher Arbeitsbedingungen bewirken.

Strategie:

Die CEHAPE-Ziele im Bereich der Chemie sind in beinahe allen Gebieten bereits gesetzlich geregelt. Was jedoch noch bleibt, ist, die Bewusstseinsbildung der Bevölkerung zu unterstützen und zuverlässige Informationen und Daten über die größten Belastungen der Bevölkerung, insbesondere der Kinder, und ihre regionalen Unterschiede zu generieren.

Zur Stützung der Bewusstseinsbildung wird derzeit ein Informationsfolder für die breite Öffentlichkeit über die Schadstoffe in Innenraumlufte und als Folge im Hausstaub und die Verminderung der Aufnahme durch einfache Maßnahmen wie Lüften, richtiges Staubwischen und umwelt- und gesundheitsbewusste Kaufentscheidungen fertig gestellt.

Zusätzlich sollen im Bereich Wissenstransfer und Expertenausbildung spezielle Themen wie Innenraumlufte, Außenluft, Vergiftungen im Kindesalter u.a. als Vorlesung an der Medizinischen Uni Wien (u.a. auch für die Umweltmedizinbildung) angeboten und später einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt werden, mit dem Ziel, im Rahmen der persönlichen Lebensgestaltung das individuelle Risiko der Schadstoffaufnahme zu verringern.

Weiters wird eine Zusammenstellung der vorhandenen Umwelt- und Gesundheitsmonitoringdaten erstellt, um eventuelle Datenlücken und in der Folge Monitoringanfordernisse in bestimmten Bereichen zu erkennen.

Termine:

Reviewkonferenz der WHO 2007

Ansprechpartner:

DI Martina Reisner-Oberlehner

2.2 Vollzugsschwerpunkt Fluorierte Treibhausgase

Materie:

Fluorierte Kohlenwasserstoffe (teilfluorierte-HFKW und vollhalogenierte-FKW) wurden ebenso wie Schwefelhexafluorid (SF₆) auf Grund des hohen Treibhausgaspotentials in das Kyoto-Protokoll aufgenommen und sind zur Erreichung des Kyoto-Ziels zu berücksichtigen; diese vorgenannten Treibhausgase weisen ein bis zu 24000-faches GWP-Potenzial (d.h. „Global Warming Potential“ - „Treibhauspotential“) gegenüber CO₂ (GWP-Potenzial von 1) auf (i.e. wenn z.B. 1 kg an SF₆ emittiert wird, entspricht dies einer Emission von ca. 24000 kg CO₂). Sie werden insbesondere als Ersatz für ozonschädigende und daher verbotene Stoffe in der Kältetechnik, zur Herstellung von Schaumstoffen, als Druckgase in Aerosolpackungen und als Löschmittel eingesetzt. Schwefelhexafluorid (SF₆) fand vor allem als Füllgas in Isolierfenstern oder zur Befüllung von Autoreifen Verwendung.

Um das Reduktionsziel des Kyoto-Protokolls (in Kraft seit Mitte Februar 2005!) zu erreichen, sind zwingend Maßnahmen zur Reduktion dieser Gase im Rahmen der Klimastrategie notwendig; eine dieser Maßnahmen stellt die auf Basis des Chemikaliengesetzes erlassene Industriegasverordnung (HFKW-FKW-SF₆-V, BGBl. II Nr. 447/2002) dar, mit der die Verwendung bzw. Emission von HFKW, FKW und SF₆ in den vorerwähnten Einsatzbereichen beschränkt wird.

Der Kontrollschwerpunkt der Chemikalieninspektion 2004 richtete sich auf die Industriegase HFKW, FKW und SF₆ in Bezug auf die Industriegasverordnung, wobei folgende Teilbereiche kontrolliert wurden:

- Löschanlagen
- Reifenfüllgase
- Fenster
- Spraydosen

Teilbereich Löschanlagen

Allgemeines

Im vorbeugenden Brandschutz wurden bis Mitte der 90-er Jahre fast zur Gänze Halone als Löschgase eingesetzt. Der Grund für die Verwendung dieser Stoffe lag einerseits in ihrer einfachen Handhabung, andererseits entfalten sie auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung durch die Freisetzung von Bromatomen im Brandfall eine ausgezeichnete Löschwirkung. Als auf Grund der Erkenntnis, dass Halone ein sehr hohes Ozonabbaupotential (ODP) besitzen⁶, der Ausstieg aus Halonen auf internationaler Ebene durch das Montreal Protokoll beschlossen wurde (Mitte der 90-er Jahre), wurde verstärkt in diesem Bereich Alternativenforschung betrieben; somit ist heute ein Stand der Löschtechnologie erreicht, der den Einsatz von Halonen in nahezu allen Anwendungsbereichen (außer in nach dem Montreal Protokoll anerkannten sog. „kritischen Verwendungszwecken“) auf Grund des Vorliegens verfügbarer Alternativen bzw. Technologien entbehrlich macht.

Auf dieser Grundlage des entwickelten Standes der Technik war ab Inkrafttreten der neuen EG-Ozonverordnung 2037/2000 der Einsatz von Halonen in Neuanlagen grundsätzlich verboten. Alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anlagen, die nicht unter die Ausnahmen der kritischen Verwendungen (v.a. Flugzeuge, bestimmte militärische Verwendungen) fielen, waren bis spätestens 2004 außer Betrieb zu nehmen (abzubauen).

Als Alternativen zu den Halonen finden bzw. fanden unter anderem fluorierte Gase (FKW, HFKW) ihre Anwendung.

Nach den einschlägigen Bestimmungen der Industriegasverordnung dürfen Anlagen, die vor dem 1.7.2003 bereits in Betrieb waren, weiterhin mit HFKW oder FKW befüllt werden, wenn kein gleichwertiger Ersatzstoff („drop in“) verfügbar ist. Für Neuanlagen (ab dem 1.7.2003 errichtete Anlagen) ist der Einsatz von HFKW grundsätzlich verboten, Ausnahmen sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen zulässig; der Einsatz von FKW in Neuanlagen ist gemäß der Industriegasverordnung verboten.

⁶ Halone wurden ausschließlich als Löschgase eingesetzt und sind auf Grund von gezielter und unregelmäßiger Freisetzung zu einem Drittel für den Abbau der stratosphärischen Ozonschicht verantwortlich.

Nach dem heutigen Stand der Technik ist festzuhalten, dass für Neuanlagen, aber auch für die Umstellung von bestehenden Löschanlagen heute zahlreiche Alternativen zur Verfügung stehen, die weder ozonabbauende noch treibhauswirksame Löschgase benötigen.

Im Rahmen des Schwerpunktes wurde daher einerseits überprüft, ob entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Halonanlagen abgebaut und ob diese durch Gaslöschanlagen mit anderen fluorierten Gasen ersetzt worden sind.

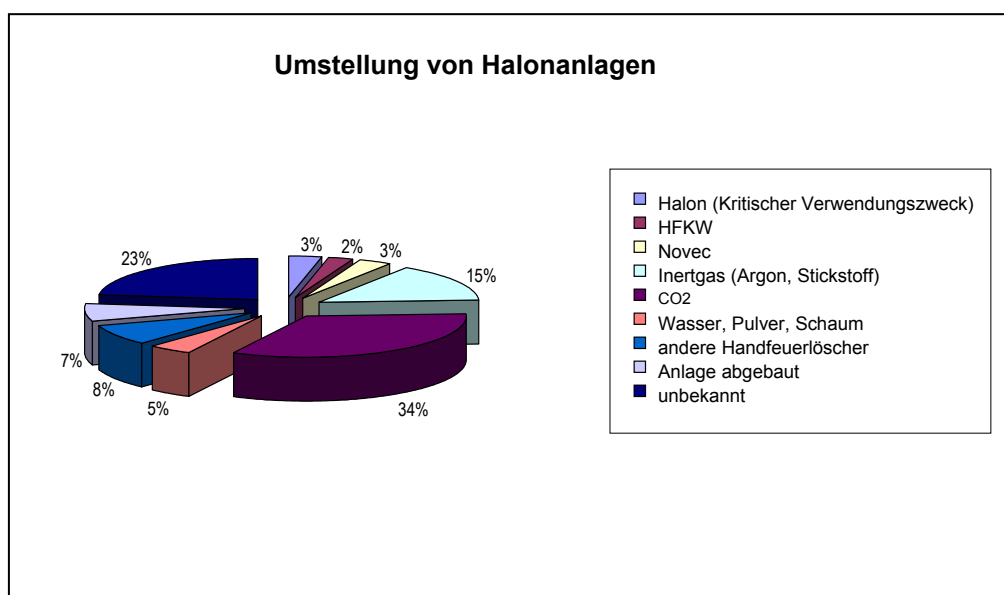
Betroffene Gase

FKW (GWP-Potenzial bis ca. 10000), HFKW (GWP-Potenzial bis ca. 12000), Halon 1211 (Difluorchlorbrommethan), Halon 1301 (Trifluorbrommethan), R 3110 (Novalon), R 23 (Trifluormethan), R 236, R 125, R 227

Ergebnisse

Es wurden insgesamt 85 Anlagen in Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Steiermark, Tirol, Steiermark und Vorarlberg überprüft.

Nachfolgende Grafik zeigt die Umstellung von Halonanlagen auf alternative Löschmittel.



Teilbereich Reifen

Allgemeines

Schwefelhexafluorid (GWP-Potenzial von ca. 24000!) wurde in Österreich seit 1996 als Füllgas für Autoreifen angeboten. Bei dieser Verwendung wird der verwendete Stoff in seiner Gesamtheit emittiert, entweder durch Diffusionsverluste, durch Defekte, oder beim Reifenwechsel, d.h. jeder Verbrauch führt zur 100%igen Emission. Das Vorhandensein von Alternativen bedingt, dass eine Verwendung von SF₆ zur Befüllung von Autoreifen nicht zu rechtfertigen ist. Als Konsequenz wurde durch die Industriegasverordnung ein diesbezügliches Verbot festgelegt. Die Befüllung von Autoreifen wurde auch im Rahmen des ECCP (European Climate Change Programme) als einer der Bereiche klassifiziert, in denen die Verwendung von SF₆ nicht gerechtfertigt werden kann und für die daher ein Verbot eingeführt werden sollte.

Heute vertriebene Reifenfüllgase bestehen meist aus Stickstoff und Edelgasen.

Betroffenes Gas

Schwefelhexafluorid (SF₆)

Ergebnisse

Bei 8 Wiener und 15 Kärntner Betrieben fand eine Überprüfung auf Verwendung von Schwefelhexafluorid als Füllgas statt. Bei keinem der überprüften Betriebe fand SF₆ Verwendung. Bei den im Burgenland überprüften Reifenhändlern wurde ebenfalls in keinem Fall SF₆ gefunden.

Teilbereich Fenster

Allgemeines

SF₆ wurde in diesem Bereich eingesetzt, um die Isolierwirkung von Fenstern in Bezug auf Schall zu verbessern. Der Einsatz von SF₆ als Füllgas führt aber andererseits zu einer Verminderung der thermischen Isolierwirkung von Fenstern. Ein weiterer Nachteil des Systems besteht darin, dass eine Rückgewinnung des Füllgases sich weder technisch noch wirtschaftlich als durchführbar erwiesen hat. Die schallisolierende Wirkung von Fenstern kann durch alternative Konstruktion der

Scheiben erreicht werden, wobei gleichzeitig die thermischen Eigenschaften verbessert werden. Auch werden die Fenster vermehrt mit Edelgasen befüllt.

Die Befüllung von Fenstern wurde auch im Rahmen des European Climate Change Programme (ECCP) als einer der Bereiche klassifiziert, in denen die Verwendung von SF₆ nicht gerechtfertigt werden kann und für die daher ein frühzeitiges Verbot eingeführt werden sollte.

Betroffenes Gas

Schwefelhexafluorid (SF₆)

Ergebnisse

Bei 19 Betrieben in Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol fanden Kontrollen statt. Bei keinem der überprüften Betriebe wurde SF₆ eingesetzt.

Teilbereich Spraydosen

Allgemeines

Bis Ende der 80-er Jahre wurden in Aerosolen fast ausschließlich FCKW als Treibmittel benutzt. Durch das Montreal Protokoll fand ein weltweiter Ausstieg sowohl aus FCKW als auch aus HFCKW statt. Als Ersatzstoffe wurden in vielen Fällen Kohlenwasserstoffe eingesetzt oder durch einen Umstieg auf Pumpsprays gänzlich auf Treibgase verzichtet.

Heute sind nicht-halogenierte Treibmittel wie Kohlenwasserstoffe (z.B. Propan oder Butan) oder Dimethylether (DME) in vielen Einsatzbereichen als Stand der Technik zu betrachten und generell verfügbar. Da einige HFKW ähnliche technische Eigenschaften wie die vor 1990 gebräuchlichen FCKW aufweisen, ist auch ein Wachstum dieses Marktsegments in Zukunft möglich. Eine breite Einführung von HFKW als Treibmittel würde daher entsprechende Emissionen verursachen und wurde daher in der Verordnung geregelt.

Ausnahmen können für begrenzte Bereiche gewährt werden, wenn Alternativen nach dem Stand der Technik nicht verfügbar sind.

Für Aerosolpackungen, die Unterhaltungs- und Dekorationszwecken dienen, bestehen Verbotsbestimmungen in §15 der Chemikalienverbotsverordnung 2003, BGBl. II Nr. 477/2003, welche ein Inverkehrbringen von Produkten mit entzündlichen Eigenschaften verbieten. Für solche Produkte kann im Einzelfall der Einsatz fluoriertes Treibhausgas aus Sicherheitsgründen erforderlich sein.

Betroffene Gase

R 134a (1,1,1,2-Tetrafluorethan)

Ergebnisse

In vier Bundesländern wurden im Teilbereich Spraydosen in Summe 46 Proben kontrolliert und davon 31 Proben (21 Spraydosen aus der Gruppe Scherz- und Dekorartikel sowie 10 Spraydosen aus der Gruppe Heimwerker- und Kfz-Zubehör) vom Umweltinstitut des Landes Vorarlberg und vom Umweltbundesamt im Labor analysiert.

Bei 21 Proben (17 Spraydosen aus der Gruppe Scherz- und Dekorartikel sowie 4 Spraydosen aus der Gruppe Heimwerker- und Kfz-Zubehör) wurde das teilfluorierte Gas R 134a als Treibmittel eingesetzt und somit der für diesen Schwerpunkt als Grenzwert festgelegte Gehalt von 1% deutlich überschritten.

Für zumindest 11 Produkte, das sind etwa 50% der Fälle mit einem Gehalt an teilfluorierten Treibgasen musste festgestellt werden, dass für diese zum Zeitpunkt des Inverkehrsetzens keine Ausnahmegewilligung vorlag und somit ein Inverkehrsetzen dieser Produkte nicht zulässig war.

Ansprechpartner:

Abteilung V/2

Ämter der Landesregierungen

Chemikalieninspektoren

2.3 Chemikalien Leasing Auszeichnungen im Rahmen der Ideenwettbewerbe Genius 2004 und Constantinus 2005

Materie:

Bereits seit dem Jahre 2002 bildet „Chemikalien-Leasing“ einen Arbeitsschwerpunkt in der Abteilung für Chemiepolitik im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Hinter diesem Begriff steckt die Idee eines neuartigen, dienstleistungsorientierten Geschäftsmodells zur gewerblichen Verwendung von Chemikalien.

Nun wurde das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beim Ideenwettbewerb „Genius 2004“ für das innovative Geschäftsmodell „Chemikalien-Leasing“ ausgezeichnet:

Am 15. Dezember 2004 fand im TFZ Forschungs- und Technologiezentrum Wiener Neustadt die Preisverleihung des Ideenwettbewerbs Genius 2004 statt. Im Rahmen dieses von der EU und der Wirtschaft unterstützten Ideenwettbewerbs der Regionalen Innovationszentren (RIZ) sollen Potenziale im Forschungs- und Entwicklungsbereich aktiviert und Möglichkeiten bei der Verwertung viel versprechender Projektideen aufgezeigt werden.

LR Ernest Gabmann, Initiator und Förderer dieses Wettbewerbes, sowie Direktor Dr. Franz Wiedersich, Wirtschaftskammer Niederösterreich, übergaben die Preise.

Ein Anerkennungspreis wurde der Abteilung V/2 für Chemikalienpolitik (AL Dr. Thomas Jakl) für die Aktivitäten rund um das neue Geschäftsmodell „Chemikalien-Leasing“ verliehen.



Nach der Auszeichnung im Rahmen des Ideenwettbewerbes „Genius 2004“ im Dezember 2004 konnte das Geschäftsmodell „Chemikalien-Leasing“ bei einem weiteren Wettbewerb die Fachwelt überzeugen:

Der Constantinus Preis 2005 wird vom Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie sowie der Wirtschaftskammer Österreich unterstützt. Die jeweils drei Preisträger aus den insgesamt fünf Kategorien (Management Consulting, Informations-Technologie, Kommunikation & Netzwerke, Personal & Training und Open Source) wurden von mehr als 40 Experten beurteilt. Es ist ein bemerkenswerter Erfolg, dass die Entscheidung der Jury vollkommen klar, diskussionslos und einstimmig in der Kategorie „Management Consulting“ zu Gunsten der Firma „BEYER Umwelt und Kommunikation - Unternehmensberatung“, welche das Projekt „Chemikalien-Leasing im Bereich der Entlackung“ eingereicht hatte, gefallen ist. Das Projekt wurde mit dem 1. Platz bedacht und die Firma Beyer wurde mit dieser Einreichung auch Landessieger Wien.

„Einmal mehr wurde anerkannt, dass „Chemikalien-Leasing“ der maßgebliche Entwicklungstrend für die Produzenten und Anwender chemischer Produkte ist. Dieses vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entwickelte und geförderte Geschäftsmodell schafft „win-win“ Situationen und ist der Idealtypus einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten

Wirtschaftsweise. Effizienter Einsatz chemischer Produkte wird so erstmals mit wirtschaftlichem Nutzen verbunden. Unternehmen, die auf „Chemikalien-Leasing“ setzen sind gerüstet für die Herausforderungen der Zukunft und schaffen sich entscheidende Konkurrenzvorteile“, freute sich auch Umweltminister Josef Pröll über die Auszeichnung des in seinem Ministerium entwickelten Modells mit dem CONSTANTINUS 2005.

Beyer Umwelt + Kommunikation ist eine auf Umweltschutz spezialisierte Unternehmensberatung und hat die Firma Tiefenbacher GmbH bei der Entwicklung, Einführung und Umsetzung des neuen innovativen Geschäftsmodells beraten und unterstützt. Diese Firma ist ein chemisch-technisches Unternehmen, welches für seine Kunden Metall-, Kunststoff- und Holzoberflächen entlackt und Lösungsmittelgemische liefert. Im Rahmen eines Pilotprojekts des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde das Geschäftsmodell „Chemikalien-Leasing“ erfolgreich umgesetzt, bei dem nicht mehr Lösungsmittel an sich, sondern die Leistung des Lösungsmittels verkauft wird.

Derzeitige Problemstellung:

Eine Vielzahl chemischer Stoffe findet in der modernen Industriegesellschaft in Produkten oder Verfahren breite Anwendung. Diese Stoffe werden bei und nach ihrer Verwendung in unterschiedlichem Ausmaß in die Umwelt eingetragen, wodurch sich sowohl ökologische, aber auch - durch unnötige Verluste - ökonomische Nachteile ergeben. Stoffströme müssen daher quantitativ und qualitativ optimiert werden, damit die jeweiligen chemischen Dienstleistungen mit einem Minimum an Emissionen und einem Maximum an Effizienz erreicht werden können.

Beim „Chemikalien-Leasing“ wird die benötigte Chemikalie zur Verrichtung einer bestimmten Aufgabe - Dienstleistung - vom Lieferanten nicht mehr an den Kunden verkauft, sondern lediglich zum Gebrauch zur Verfügung gestellt. Der Preis, z.B. bei einer Entfettung mit Hilfe von Lösungsmittel, wird dann durch das Ausmaß der gereinigten Oberfläche und nicht mehr durch die dazu verbrauchte Lösungsmittelmenge bestimmt.

Der „Umweltclou“ dieses Ansatzes liegt darin, dass es dadurch während des gesamten Lebenszyklus der Chemikalie keinen Beteiligten mehr gibt, der wirtschaftliches Interesse an seinem Verbrauch hat. Dies macht die umweltpolitische Motivation für diesen neuen Schwerpunkt deutlich!

Strategie:

Solche service-orientierten Geschäftsmodelle sind in geringem Umfang international etabliert, z.B. in der Automobilindustrie, wären aber für weit mehr Unternehmen anwendbar und von Vorteil. Eine im Jahr 2002 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beauftragte Studie hat für Österreich ergeben, dass von ca.

3.900 relevanten Betrieben ausgegangen werden kann, für die ein solches Modell grundsätzlich geeignet erscheint und dabei eine Reduktion um bis zu 53.000 Tonnen Chemikalien jährlich in Österreich erreicht werden kann, was einem Drittel der jährlichen Gesamtmenge entspricht.

Um die Einführung in die Praxis zu unterstützen, wurden bereits vier Pilotprojekte mit einer maßgeschneiderten Förderung betriebsspezifisch begleitet:

Dabei zeigte sich, dass die erwarteten Einsparungen in der Praxis auch tatsächlich gegeben sind.

Damit wurden praxistaugliche Referenzlösungen geschaffen, die eine Optimierung von Chemikalienströmen aufzeigen und den Umweltnutzen deutlich machen.

Verhandlungspartner:

- Wirtschaftsvertreter
- Handelsunternehmen im Bereich Chemikalienhandel
- Anlagenbauer
- internationale Unternehmen im Bereich Chemical Management Systeme

Ansprechpartner:

Dr. Thomas Jakl

Ing. Eva-Maria Reiss

2.4 Der Entwurf einer Begasungsverordnung

Materie:

Anwendung von sehr giftigen und giftigen Gasen zur Schädlingsbekämpfung.

Derzeitige Problemstellung:

Die so genannte Phosphorwasserstoffverordnung (Verordnung vom 6. April 1936 über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung, dRGL. I, S 360/1936, in der Fassung der Verordnung RGL. 633/1936, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 234/1972 und BGBl. Nr. 450/1974) sowie andere die Schädlingsbekämpfung betreffende Verordnungen, die aus dem Deutschen Reich stammen, 1945 in den österreichischen Rechtsbestand übernommen wurden und zuletzt in Gesetzesrang standen, sind durch das Erste Bundesrechtsbereinigungsgesetz, BGBl. I Nr. 191/1999, mit Ende 2004 außer Kraft getreten.

In der Praxis war vor allem die Phosphorwasserstoffverordnung relevant.

Sehr giftige und giftige Gase, die zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt werden, sind vom Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes 1996 und des Biozid-Produktengesetzes erfasst. Soweit die Produkte als Pflanzenschutzmittel zugelassen sind, ist das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 anzuwenden. Eine detaillierte Regelung der Anwendung dieser Produkte fehlt jedoch bis jetzt.

Strategie:

Mit einer neuen „Begasungsverordnung“ soll eine Rechtsgrundlage für die nach der Phosphorwasserstoffverordnung bewährten Vollzugsmaßnahmen geschaffen werden. Nach einer behördeninternen Vorbegutachtung wird derzeit ein Begutachtungsentwurf samt Erläuterungen erstellt, der demnächst dem Begutachtungsverfahren zugeleitet werden soll.

Inhaltlich wird sich die neue Verordnung an der Vollzugspraxis der Phosphorwasserstoffverordnung orientieren, allerdings angepasst an Sprache und Systematik des Chemikaliengesetzes 1996 und den heutigen Stand der Technik.

So wie in der Phosphorwasserstoffverordnung sollen persönliche Voraussetzungen für Personen, die Begasungen mit sehr giftigen oder giftigen Gasen vornehmen wollen, eine Anzeigepflicht für die Begasung und die Möglichkeit für die Behörde, die Begasung zu untersagen, geregelt werden.

Da die Phosphorwasserstoffverordnung weit gehende Ermächtigungen der Vollzugsbehörden und unbestimmte Begriffe enthielt, waren neue Definitionen und Präzisierungen notwendig.

Das Vorbild betreffend den Stand der Sicherheitstechnik war die deutsche TRGS 512. Allzu kasuistische Detailregelungen wurden jedoch nicht übernommen.

Es sollen alle sehr giftigen und giftigen Stoffe und Zubereitungen, die in gasförmigem Zustand zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt werden, von der Regelung erfasst werden. Ebenso Produkte, die bei der Verwendung sehr giftige oder giftige Gase entwickeln.

Ausnahmen sind für automatische Gas-Sterilisatoren im medizinischen Bereich, für die das Medizinproduktegesetz gilt, und für die Weinbehandlung vorgesehen.

Regelungen über Begasungen während des Transports wurden nicht aufgenommen, da der Transport nicht vom Geltungsbereich des Chemikaliengesetzes erfasst ist. Hingegen ist die Verordnung auch auf die Begasung von Transportbehältern (vor oder nach dem Transport) anzuwenden.

Grundsätzlich sollen nur Schädlingsbekämpfer berechtigt sein, Begasungen mit sehr giftigen oder giftigen Begasungsmitteln durchzuführen.

Die sichere und sachgerechte Anwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Produkten kann aber auch Laien in einem achtstündigen Lehrgang vermittelt werden. Derartige Kurse haben sich bisher bewährt und sollen weiter bestehen bleiben.

Die Absolventinnen und Absolventen solcher Kurse erhalten auf Antrag und beim Vorliegen weiterer persönlicher Voraussetzungen vom Landeshauptmann(-frau) eine

Berechtigung für die Anwendung von Phosphorwasserstoff entwickelnden Produkten, so wie bisher nach der Phosphorwasserstoffverordnung. Neu ist, dass die Berechtigungen auf fünf Jahre befristet sind. Dadurch können die Voraussetzungen für die Berechtigung regelmäßig überprüft werden. Nach der Phosphorwasserstoffverordnung erteilte Berechtigungen bleiben noch fünf Jahre aufrecht.

Die in Frage kommenden Begasungsmittel unterliegen entweder dem Pflanzenschutzmittelgesetz oder dem Biozid-Produkte-Gesetz. Die im jeweiligen Zulassungsverfahren als Bestandteile von Kennzeichnung oder Gebrauchsanweisung festgelegten Anwendungsbestimmungen werden durch die Begasungsverordnung für den Anwender rechtsverbindlich.

Entsprechend der Vollzugspraxis zu den bis Ende 2004 in Kraft gewesenen Verordnungen, insb. der Phosphorwasserstoffverordnung wurde eine Anzeigepflicht vorgesehen. Die zur Beurteilung der geplanten Begasung notwendigen Inhalte der Anzeige wurden hier erstmals definiert. Falls eine dem Stand der Technik entsprechende Begasung damit nicht zu erwarten ist, hat die Behörde die Begasung zu untersagen. Ebenfalls aus der früheren Rechtslage stammt die Verpflichtung, ein Protokoll zu führen. Auch dafür wurden die Inhalte gemäß der Vollzugspraxis definiert.

Die sicherheitstechnischen Maßnahmen wurden größten Teils aus der deutschen TRGS 512 übernommen.

Verhandlungspartner:

Begutachtungsstellen

Termine:

Das Begutachtungsverfahren wird voraussichtlich Ende März eingeleitet und Mitte Mai enden.

Ansprechpartner:

Dr. Michael Wittmann

2.5 Vergiftungsfälle durch Chemikalien in Österreich Zum Entwurf einer Novelle der Giftinformations- Verordnung

Materie:

Trotz einer gesetzlich verankerten Prüfung von Chemikalien (Einstufung) existieren nur unzureichende Kenntnisse über die Gesundheitsrisiken beim Menschen. Um nun eine realistische Abschätzung dieser Gesundheitsrisiken zu erhalten, ist es unabdingbar, die Erkenntnisse der beim Menschen auftretenden Vergiftungsfälle heranzuziehen.

Diesem Zweck dient die Giftinformations-Verordnung (BGBl. Nr. 204/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 137/1999). Sie beinhaltet neben der Meldepflicht für Zubereitungen auch die Mitteilungspflicht bei Vergiftungen.

Die im § 7 der Giftinformations-Verordnung geregelte Mitteilungspflicht bei Vergiftungen besagt, dass die verantwortlichen Leiter von Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten in Krankenanstalten, in denen die Diagnose und Behandlung oder die Beurteilung der Folgen einer Erkrankung erfolgt, bei der zumindest der begründete Verdacht besteht, dass sie durch einen Stoff oder eine Zubereitung verursacht worden ist, diese Vergiftungsfälle dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mitzuteilen haben. Dies gilt auch für Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner und ärztliche Leiterinnen und Leiter von arbeitsmedizinischen Zentren.

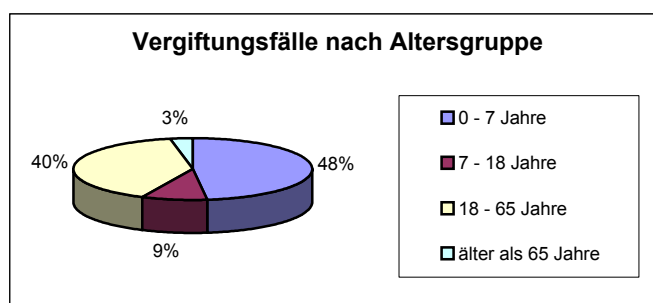
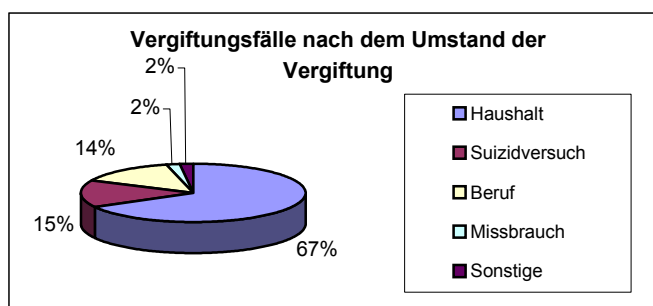
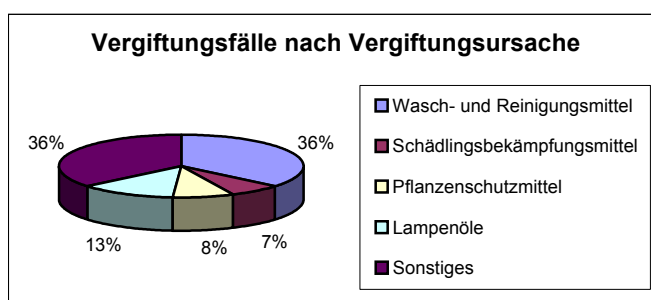
Derzeitige Problemstellung:

Seit Inkrafttreten dieser Verordnung wurden 280 Vergiftungsfälle gemeldet.

In den letzten Jahren jedoch hat die Zahl der Vergiftungsmeldungen stark abgenommen.

Als Ursache für diese Stagnation darf nun leider nicht angenommen werden, dass in letzter Zeit immer weniger Vergiftungsfälle passieren. Vielmehr kann man davon ausgehen, dass der laut Verordnung bestehenden Meldepflicht nicht ausreichend nachgekommen wird.

Die nachstehenden Diagramme zeigen eine Aufschlüsselung der Vergiftungsfälle nach der Vergiftungsursache, nach dem Umstand der Vergiftung sowie nach dem Alter der Patienten.



Strategie:

Da die Dokumentation von Vergiftungsfällen für die Prävention von Vergiftungen äußerst wichtig ist, liegt es im Interesse der Abteilung für Chemikalienpolitik, die Ärzteschaft um ihre Mithilfe zu ersuchen und bei dieser auch zu unterstützen.

Für die bevorstehende Novellierung der Giftinformations-Verordnung wurde in Zusammenarbeit mit der Vergiftungsinformationszentrale das bisher verwendete, vier Seiten umfassende Formblatt überarbeitet. Aus fachlicher Sicht scheint es sinnvoll, sich in diesem Formular auf die wesentlichen Punkte zu beschränken und den Inhalt zu reduzieren.

Die nun vorliegende Form erstreckt sich über eine Seite und beinhaltet die wesentlichen Informationen.

Somit wird der in den Krankenanstalten tätigen Ärzteschaft die bürokratische Hürde des Formularausfüllens erleichtert.

Weiters wird es möglich sein, das Formblatt im Internet abzurufen und auf elektronischem Wege zu übersenden.

Auf der nächsten Seite ist das neue Formular abgebildet:

An das
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
 Umwelt und Wasserwirtschaft
 Abteilung V/2
 Stubenbastei 5
 1010 Wien
 Tel.: +43 1 515 22-0
 Fax.: +43 1 515 22-7334

Mitteilung eines Vergiftungsfalles

1. PatientIn:			
Geschlecht		Alter (Jahre, bei Kindern unter 3 Monaten Monate)	
<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich		Gewicht	
Jahre		kg	
Monate		Körpergröße	
		cm	
2. Produkt:			
Name des Produktes		Hersteller	
3. Vergiftungshergang:			
4. Exposition:			
Expositionsweg		Menge:	
<input type="checkbox"/> oral <input type="checkbox"/> inhalativ <input type="checkbox"/> dermal			
5. Ort der Vergiftung:			
<input type="checkbox"/> Wohnung <input type="checkbox"/> Arbeitsplatz <input type="checkbox"/> sonstiger (Bitte um Angabe)			
6. Symptome:			
7. Therapie:			
			Die Therapie erfolgt
			<input type="checkbox"/> ambulant <input type="checkbox"/> stationär
8. Sonstige Anmerkungen:			
9. Verlauf der Vergiftung:			
<input type="checkbox"/> Genesung <input type="checkbox"/> Tod <input type="checkbox"/> unbekannt		Folgeerscheinungen (Art)	
10. Mitteilende Stelle:			
_____	_____	_____	_____
Name	Abteilung	Stempel	Datum, Unterschrift

Diese Formblätter (auf denen auch weiterhin die Anonymität des Patienten gewährleistet ist) werden in der zuständigen Fachabteilung V/2 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Einbindung der Vergiftungsinformationszentrale des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen ausgewertet.

Die Verordnungsnovelle, mit der das neue Formular verbindlich wird, ist im Entwurfstadium und kommt demnächst ins Begutachtungsverfahren. Sie wird neben dem neuen Formular nur Anpassungen an die geänderte Aufgabenverteilung zwischen den Bundesministerien enthalten.

Verhandlungspartner:

Vergiftungsinformationszentrale des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen.

Termine:

Das Begutachtungsverfahren wird voraussichtlich Ende März eingeleitet und Mitte Mai enden.

Ansprechpartner:

Christian Ernst

Dr. Michael Wittmann

2.6 Nachhaltiger Oberflächenschutz von Gebäuden schützt Umwelt und schont Ressourcen!

Materie:

Inwieweit kann der Schutz von Gebäudeoberflächen nachhaltig sein? Mit dieser Frage befasste sich im Auftrag des Lebensministeriums eine Studie des Institutes für Wassergüte, Ressourcenmanagement und Abfallwirtschaft der TU Wien. Anhand von umfassenden Materialflussanalysen untersuchten die Autoren Dauerhaftigkeit und Umweltauswirkungen von Beschichtungen zum Schutz der Oberfläche von Bauwerken.

Problemstellung:

In einem ersten Projekt wurden Beschichtungen für aus Holz gefertigten Oberflächen betrachtet; dabei wurden folgende Erkenntnisse gewonnen:

Die **Dauerhaftigkeit eines Bauteils aus Holz** wird bestimmt von der Auswahl der Holzart, der Holzbehandlung in der Zeit zwischen Fällung und Einschnitt im Werk, der Holzrocknung, dem konstruktiven Holzschutz sowie der Zusammensetzung und der damit verbundenen Eigenschaften des Beschichtungstoffes. Die Studie zeigt, dass das optimale Zusammenspiel all dieser Faktoren die Schutzwirkung von Beschichtungstoffen stärker beeinflusst als bisher angenommen; für einen zukunftsfähigen Holzschutz sind deshalb alle genannten Aspekte zu berücksichtigen. Besonderes Augenmerk muss in diesem Zusammenhang dem konstruktiven Holzschutz geschenkt werden, der in früherer Zeit der für die Dauerhaftigkeit von Holzkonstruktionen ausschlaggebende Faktor gewesen ist. Generell bietet die integrierte Betrachtung von Holzbauteilen (von der Wahl des Holzes über den konstruktiven Holzschutz und die Oberflächenbeschichtung bis zur optimalen Verwertung und Entsorgung) ein hohes Potential zur Steigerung der Umweltverträglichkeit des Baustoffs Holz.

Im Rahmen der oben angeführten Kriterien bestimmen die chemische Zusammensetzung eines Beschichtungstoffes und die daraus resultierenden Eigenschaften wie Eindringtiefe in den Untergrund, Elastizität des Anstriches, zugelassene Wasserdampfdiffusion durch die Anstrichschicht oder Pigmentierung die Dauerhaftigkeit eines Holzbauteils entscheidend mit.

Die mit Hilfe komplexer Mischungen optimierten, beschichtungsspezifischen Eigenschaften erhöhen die Lebensdauer von beschichtetem Holz, können jedoch bei der Nutzung und Entsorgung dieser Anstriche je nach Inhaltsstoffen auch Mensch und Umwelt gefährden.

Bei der Studie des Institutes für Wassergütewirtschaft, Ressourcenmanagement und Abfallwirtschaft der TU Wien wurde mit Hilfe der Stoffflussanalyse ein für die gesamthafte Betrachtung geeignetes System definiert. Dabei wurden alle Prozesse und Flüsse, die von der Fällung des Holzes bis zur Entsorgung des Altholzes auftreten, in transparenter Weise abgebildet. Diese Vorgangsweise ermöglichte es, alle **umweltrelevanten Flüsse zu identifizieren**. Die größten Gefahren für Mensch und Umwelt stellen die in Lacken und Farben enthaltenen Lösemittel, die bei der Anwendung freigesetzt werden, dar. Doch auch die während der Nutzung auftretenden diffusen Emissionen sowie Emissionen im Zuge der Erneuerung eines Anstriches müssen in einer ökologischen Betrachtung verschiedener Anstrichstoffe berücksichtigt werden.

Die durchgeführte Stoffflussanalyse ermöglicht ein leichtes Identifizieren dieser **umweltrelevanten Flüsse**. Die größten Gefahren für Mensch und Umwelt stellen die in Lacken und Farben enthaltenen Lösemittel dar. Doch auch während der Nutzung auftretende diffuse Emissionen und Emissionen im Zuge der Erneuerung eines Anstriches müssen in einer ökologischen Betrachtung verschiedener Anstrichstoffe berücksichtigt werden.

Das Wissen über die Entsorgungswege von beschichtetem Holz ist mangelhaft, derzeit liegen noch keine zuverlässigen quantitativen Angaben vor. Das größte Potential für die Schädigung der Umwelt stellt heute in diesem Zusammenhang die Verwertung in dafür ungeeigneten Anlagen (z.B. Hausfeuerungen) dar.

Strategie:

Für eine zukunftsfähige Entwicklung auf dem Lack- und Farbsektor ist es notwendig, diese umweltrelevanten Flüsse für unterschiedliche Oberflächenbeschichtungen zu kennen. Die Kenntnis aller emittierten umweltproblematischen Bestandteile sowie des Pfades von der Emissionsquelle bis hin zur letzten Senke ist dabei eine notwendige Grundlage zur Abschätzung der möglichen Mensch und Umwelt gefährdenden Reaktionen. Im Falle anorganischer Pigmente stellt beispielsweise der Boden, das See- oder Meersediment diese letzte Senke dar.

Für den Nachweis einer ökologischen Unbedenklichkeit eines Anstriches ist auch die Umweltverträglichkeit der letzten Senke zu untersuchen. Im Zusammenhang mit als Pigmente verwendeten Schwermetallen kann besonders die langfristige Akkumulation in der jeweiligen letzten Senke ein Problem darstellen.

Die im Zuge dieser Studie vollzogene Untersuchung der TU Wien setzt in chronologischer Hinsicht bei historischen Beschichtungsstoffen an, also bei Leinöl und seinen Veredelungsprodukten. Von den betrachteten historischen Beschichtungsstoffen sticht das im nordeuropäischen Raum häufig verwendete **Schwedenrot** hervor, das heute noch in großen Mengen verwendet wird und aus ökologischer Sicht Zukunftspotential besitzt. Grund für diese Annahme ist die Verwendung von Wasser als Lösemittel und eines Leinöl-Weizenmehl-Gemisches als Bindemittel.

Im Gegensatz zu den auf Leinöl basierenden Ölfarben in Mitteleuropa, die Mitte des letzten Jahrhunderts schlagartig verschwanden, konnte sich das Schwedenrot im nordischen Raum behaupten. Ausgangsprodukte für das rotbraune Pigmentpulver sind die beim Kupferabbau anfallenden Restprodukte der Kupfergruben in Falun.

Leinöl als zentraler Bestandteil historischer Beschichtungen kann in jedem Fall auf Grund seiner Eigenart als nachwachsender Rohstoff in Zukunft eine zentrale Rolle spielen. Heute wird es in größerer Menge als Bestandteil von Bindemittelgemischen im nordeuropäischen Raum bis heute eingesetzt.

Um eine umfassende Aussage über einen umweltverträglichen Oberflächenschutz treffen zu können, ist jedoch eine **Beurteilungsmethodik** notwendig, welche sämtliche Schritte von der Rohstoffgewinnung bis zur Entsorgung des beschichteten Stoffes hinsichtlich Energiebedarf, Stoffverbrauch und Emissionen berücksichtigt.

Eine Bewertungsmethodik für Oberflächenbeschichtungen auf organischen Untergründen ermöglicht auch den Vergleich unterschiedlicher Produkte anhand von vorher definierten Kriterien, welche der heute unverkennbaren Bestrebung den Schutz des Menschen und der Umwelt folge zu leisten, nachkommen.

Ist man heute in der Lage, die problematischen Lösemittlemissionen quantifizieren zu können, so fehlen derzeit noch maßgeschneiderte **Erhebungen** über die den einzelnen Entsorgungswegen zugeführten Mengen an beschichtetem Altholz sowie eine Abschätzung der im Zuge der Anstricherneuerung in die Umwelt gelangenden Beschichtungsmengen.

Zukünftige Untersuchungen im Themenkomplex „Gebäudeoberflächen“ werden sich mit mineralischen Beschichtungsstoffen, wie etwa Putzen, auseinandersetzen.

Das Lebensministerium erhofft durch diese Untersuchungen Aufschluss darüber zu erhalten, welche Faktoren zum Verschwinden traditioneller Produkte und Verfahren in der Oberflächenausführung von Gebäuden geführt haben und welche Rahmenbedingungen ihrer Wiederbelebung entgegenstehen.

Ansprechpartner:

*TU Wien, Institut für Wassergüte,
Ressourcenmanagement und Abfallwirtschaft:*

Univ.Prof. Dr. Paul H. Brunner

DI Gerd Rebernick

BMLFUW:

Dr. Erich Ober (Abteilung V/8)

Dr. Thomas Jakl (Abteilung V/2)

3. PUBLIKATIONSPORTRAITS

3.1 Tagungsband: Chemlagement 2004, Wien, September 2004

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist ein Tagungsband - in englischer Sprache - zur Konferenz „Chemlagement 2004“, Wien, 23. und 24. September 2004 zusammengestellt worden, in dem die wichtigsten Beiträge in Kurzform ebenso enthalten sind, wie die Zusammenfassungen der Moderatoren, Einführungsansprachen und eine Liste der Teilnehmer.

Die inhaltlichen Beiträge befassen sich u.a. mit dem Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission zur Neuordnung der EU-Chemiepolitik (Entwurf der REACH-Verordnung), mit länderspezifischen Erfahrungen im Chemikalienmanagement, dem Überwachungsnetzwerk „CLEEN“ sowie neun, service-orientierten Chemikaliennutzungsmodellen, die so genannte „Cleaner Production“-Anforderungen Genüge tun sollen.

Dieser Tagungsband ist - auch in elektronischer Form - beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erhältlich.

Kontakt:

Frau Erna Langer, Tel.: +431 51522/2329, Email: erna.langer@lebensministerium.at



lebensministerium.at